Stand 09.10.2026

Fraunhofer ITEM

OV-PR1287581

Frage 1:
Frage: „Wir können zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe keinen taggenauen Liefertermin garantieren, da die finale Lieferplanung erst nach Auftragserteilung erfolgt. Ist die Angabe einer voraussichtlichen Lieferzeit in Wochen ab Auftragseingang ausreichend?“

Antwort 1:

Die Angabe der Lieferzeit in Wochen ab Zuschlagserteilung bzw. Auftragseingang ist zulässig und ausreichend.

Für die Kalkulation und die verbindliche Angabe der Ausführungs- und Lieferfrist in Ihrem Angebot legen Sie bitte hypothetisch das Datum des Ablaufs der Angebotsfrist als Zeitpunkt der Zuschlagserteilung zugrunde.

Der Vergabestelle ist bewusst, dass ein taggenauer Fixtermin vor Vertragsschluss nicht zugesagt werden kann. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die angegebene Wochenanzahl mit Zuschlagserteilung zum verbindlichen Vertragsinhalt wird und für die Einhaltung der im Vergabeverfahren festgelegten Lieferfristen (insb. im Hinblick auf das Erfordernis einer Vorauszahlungsbürgschaft bei einer Lieferzeit von mehr als 8 Wochen) maßgeblich ist. Die Angabe hat daher so verbindlich wie möglich zu erfolgen.

Frage 2:
Frage: *„Aufgrund der Vorgaben der GDPR/DSGVO erhalten wir von einigen Kunden keine Zustimmung zur Nennung als Referenz. Daher möchten wir anfragen, ob die Einreichung von einer Referenz anstelle der geforderten Anzahl in diesem Fall ausreichend wäre.“*

Antwort 2:
Die geforderte Mindestanzahl an Referenzen ist zwingend einzureichen; die Reduzierung auf eine Referenz ist nicht ausreichend.

Wir weisen darauf hin, dass die DSGVO ausschließlich natürliche Personen schützt. Reine auftrags- und betriebsbezogene Daten (wie Name des Auftraggebers, Auftragsgegenstand, Auftragswert sowie geschäftliche Kontaktdaten von Ansprechpartnern) unterliegen grundsätzlich nicht dem Datenschutzrecht.

Sollte ein Auftraggeber einer Kontaktaufnahme dennoch widersprechen, ist die Angabe des Auftraggebers, des Auftragsvolumens sowie einer kurzen Beschreibung des Auftragsinhalts (ohne Nennung eines persönlichen Ansprechpartners) für die geforderte Anzahl an Referenzen einzureichen und ausreichend.

Auch Referenzen zu vergleichbaren bzw. funktional gleichwertigen Systemen und Lösungen werden berücksichtigt, sofern diese hinsichtlich Leistungsumfang, Komplexität und Einsatzbereich mit dem ausgeschriebenen System vergleichbar sind.